

**Birgit Jagusch: Das PASSt uns nicht! Rechtliche Hürden für
Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Jugendreisen, 2005**

**Der folgende Text wurde veröffentlicht in: Naturfreundejugend
Deutschlands/transfer e. V./IJAB (Hg.): Ferien für alle?
Interkulturelle Öffnung von Kinder und Jugendreisen, Remagen
2005, S. 46 - 54**

**Weder der ganze Text noch Auszüge dürfen ohne die Genehmigung
der Autorin veröffentlicht werden.**

Das PASSt uns nicht! Rechtliche Hürden für Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Jugendreisen

Von Birgit Jagusch

Ob Kinder- und Jugendliche mit Migrationshintergrund an einer Reise teilnehmen können, hängt auch von ihrem Aufenthaltstitel ab. Das alte Asyl und Ausländerrecht wurde zum 1.1.2005 durch das Zuwanderungsgesetz abgelöst. Das Zuwanderungsgesetz unterscheidet Jugendliche mit Migrationshintergrund nach ihrer Staatsangehörigkeit:

1. EU-AusländerInnen
2. Nicht-EU AusländerInnen
3. Deutsche Jugendliche mit Migrationshintergrund

EU-BürgerInnen

Junge MigrantInnen mit deutscher Staatsbürgerschaft können genauso reisen wie andere deutsche Jugendliche auch. Kinder und Jugendliche, welche die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen, können sich bis zu drei Monaten ohne Visum außerhalb des Landes aufhalten, in dem sie wohnen. EU-BürgerInnen brauchen für die meisten Länder kein Visum.

Visumpflicht für EU-BürgerInnen	
Drittstaaten mit Visumpflicht	Drittstaaten ohne Visumpflicht
u.a. <ul style="list-style-type: none">➤ Afghanistan➤ Ägypten➤ Albanien➤ Weißrussland➤ Bosnien-Herzegowina➤ Gambia➤ Georgien➤ Indien➤ Kamerun➤ Mazedonien➤ Namibia➤ Peru➤ Philippinen➤ Russland➤ Serbien-Montenegro➤ Südafrika➤ Sudan➤ Thailand➤ Tunesien➤ Türkei➤ Ukraine	u.a. <ul style="list-style-type: none">➤ Andorra➤ Argentinien➤ Australien➤ Bolivien➤ Brasilien➤ Bulgarien➤ Chile➤ El Salvador➤ Guatemala➤ Hong Kong➤ Israel➤ Japan➤ Kanada➤ Liechtenstein➤ Malaysia➤ Mexico➤ Panama➤ Rumänien➤ Venezuela USA

Die aktuellen visapflichtigen bzw. visafreien Staaten sind auch auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter <http://www.auswaertiges-amt.de> abrufbar.

AusländerInnen aus Drittstaaten

Die Reisemöglichkeiten für nicht EU-AusländerInnen hängen von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Im neuem Zuwanderungsgesetz gibt es zwei legale Aufenthaltstitel: die *Aufenthaltserlaubnis* und die *Niederlassungserlaubnis*. Dazu kommt noch die *Aufenthaltsgestattung*. Die Aufenthaltstitel nach dem alten Ausländer- und Asylgesetz (Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis) werden in die neuen Aufenthaltstitel überführt.

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich immer befristet. Sie wird zum Beispiel an anerkannte Flüchtlinge, Kontingentflüchtlingen, StudentInnen, vergeben. Teilweise kann sie auch räumlich beschränkt werden. Unter welchen Bedingungen der Aufenthalt räumlich beschränkt werden darf, ist im Zuwanderungsgesetz nicht geregelt. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Freizügigkeit im Rahmen der Terrorbekämpfung für bestimmte Gruppen von MigrantInnen eingeschränkt werden könnte.

Aufenthaltserlaubnis

→ befristet und u.U. räumlich beschränkt

z.B.

- anerkannte Flüchtlinge
- Kontingentflüchtlinge
- AusländerInnen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen und deren Kinder
- Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Die räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis kann von Innenministerien oder von der Ausländerbehörde angeordnet werden.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist hingegen immer unbefristet und räumlich nicht beschränkt. Sie wird an AusländerInnen vergeben, die mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Sie dürfen beispielsweise in dieser Zeit nicht sozialhilfeabhängig oder straffällig geworden sein. Sie ist für MigrantInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit der sicherste Aufenthaltstitel. Jugendliche unter 16 Jahren müssen außerdem ausreichend Deutschkenntnisse nachweisen.

Niederlassungserlaubnis

→ unbefristet und räumlich unbeschränkt

z.B.:

- AusländerInnen, die seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und verschiedene Voraussetzungen erfüllen
- Jugendliche ab 16 Jahren, wenn sie mindestens seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, ausreichend Deutschkenntnisse besitzen und der Lebensunterhalt gesichert ist, oder der Jugendliche sich in einer Ausbildung befindet

Junge MigrantInnen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen und eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können bis zu drei Monaten in die Mitgliedsstaaten des Schengen-Abkommens reisen (nicht zu beruflichen, sondern zu touristischen Zwecken!). Zu den Schengen Staaten gehören die meisten Staaten der Europäischen Union außer Großbritannien, Irland und den Staaten, die seit dem 1. 4. 2004 Mitglied der EU geworden sind. Island und Norwegen gehören zu den Schengen-Staaten, obwohl sie nicht Mitglied in der Europäischen Union sind.

Schengen Staaten

- Belgien
- Deutschland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Spanien
- Portugal
- Dänemark
- Finnland
- Island
- Norwegen
- Schweden

Für alle anderen Staaten gelten die jeweiligen Visabestimmungen des Reiseziels. Möchte ein Jugendlicher türkischer Staatsangehörigkeit an einer Reise nach Marokko teilnehmen, so muss er bei der marokkanischen Botschaft nachfragen, ob er ein Visum benötigt und dies eventuell dort beantragen.

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist für die Betroffenen der unsicherste Aufenthaltstitel. Er wird an Flüchtlinge vergeben, die sich noch im laufenden Verfahren befinden, d.h. die Behörden haben noch nicht entschieden, ob der Flüchtling als Asylberechtigter anerkannt wird und in Deutschland bleiben darf. Weiterhin haben Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung, für die „ein Abschiebungshindernis“ besteht. Abschiebungshindernis bedeutet, dass der Flüchtling aus bestimmten Gründen nicht in seine Heimat zurückgeschickt werden kann, obwohl sein Asylverfahren negativ entschieden wurde. Dies kann zum Beispiel der Ausbruch eines Krieges sein (zum Beispiel im Irak) oder eine schwere Krankheit des Flüchtlings, die im Heimatland nicht entsprechend behandelt werden kann. Die Aufenthaltsgestattung ist zeitlich befristet: So bald sich die Situation im Heimatland oder der Gesundheitszustand des Flüchtlings verbessert hat, muss er Deutschland verlassen. Aber auch während des Aufenthalts in Deutschland darf der Flüchtling seinen Landkreis nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde verlassen.

Aufenthaltsgestattung

→ räumlich und zeitlich beschränkt

z.B.:

- Flüchtlinge im laufenden Verfahren
- Flüchtlinge, für die ein Abschiebungshindernis besteht

Da die Aufenthaltsgestattung räumlich beschränkt ist, können junge Flüchtlinge generell nur an Reisen teilnehmen, wenn sie innerhalb des Landkreises stattfindet. Und auch dann muss die Ausländerbehörde über die Abwesenheit des Jugendlichen im Flüchtlingsheim informiert werden. Auslandsreisen sind für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung nicht möglich. Für Reisen innerhalb Deutschlands *kann* die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen: Geregelt wird diese Genehmigungsmöglichkeit in §12 des AufenthG (5):

„Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereiches erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

Dabei handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Bestimmung“, d.h. die jeweilige Entscheidung bleibt der Ausländerbehörde überlassen. Diese Genehmigung ist mancherorts nur sehr schwierig zu erhalten. In NRW allerdings wurde eine Empfehlung des Innenministers zur Mitnahme von jungen Flüchtlingen auf Ferienreisen (innerhalb Deutschland) erlassen, die jedoch keinerlei Rechtsverbindlichkeit beinhaltet.¹ Im Zweifelsfall sollte man sie jedoch als Argumentationshilfe heranziehen.

Tipps für die Praxis

Die Notwendigkeit eines Visums für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist zwar kein unüberwindbares Hindernis, muss aber von den Veranstaltern der Reise rechtzeitig bedacht werden. Das heißt nicht, dass Träger von Jugendreisen die Visabestimmungen aller Länder auswendig kennen müssen. Aber sie müssen wissen, dass die Freizügigkeit von einigen Jugendlichen in Deutschland massiv eingeschränkt ist und daher entsprechende Konsequenzen bei der Planung und Organisation der Reisen ziehen.

Hilfreich ist sicherlich, wenn der Träger einer Reise die Antragstellung für die Teilnehmenden übernimmt. Auch wäre zu überlegen, ob die Visagebühren von den Veranstaltern übernommen werden können, damit die Kosten für die Teilnahme an einer Reise für alle Teilnehmenden gleich sind. Reiseveranstalter sollten sich mit Vereinen und Organisationen, die über Erfahrungen im Bereich der Reisefreiheit für Jugendliche mit Migrationshintergrund verfügen, vernetzen. So können sie Praxistipps im Umgang mit den Ausländerbehörden etc. zu erhalten. Viele Organisationen sind vor Ort in der Flüchtlingsberatung oder in MigrantInnencommunities tätig, und kennen die örtlichen Gegebenheiten. Sollten jungen Flüchtlingen Reisen innerhalb Deutschlands verweigert werden, besteht auch die Möglichkeit, die Presse zu informieren und dies zu skandalisieren. Reiseveranstalter sollten schon in der Ausschreibung auf die Möglichkeit, bei Visaformalitäten zu helfen, aufmerksam machen und die entsprechenden Wege kennen.

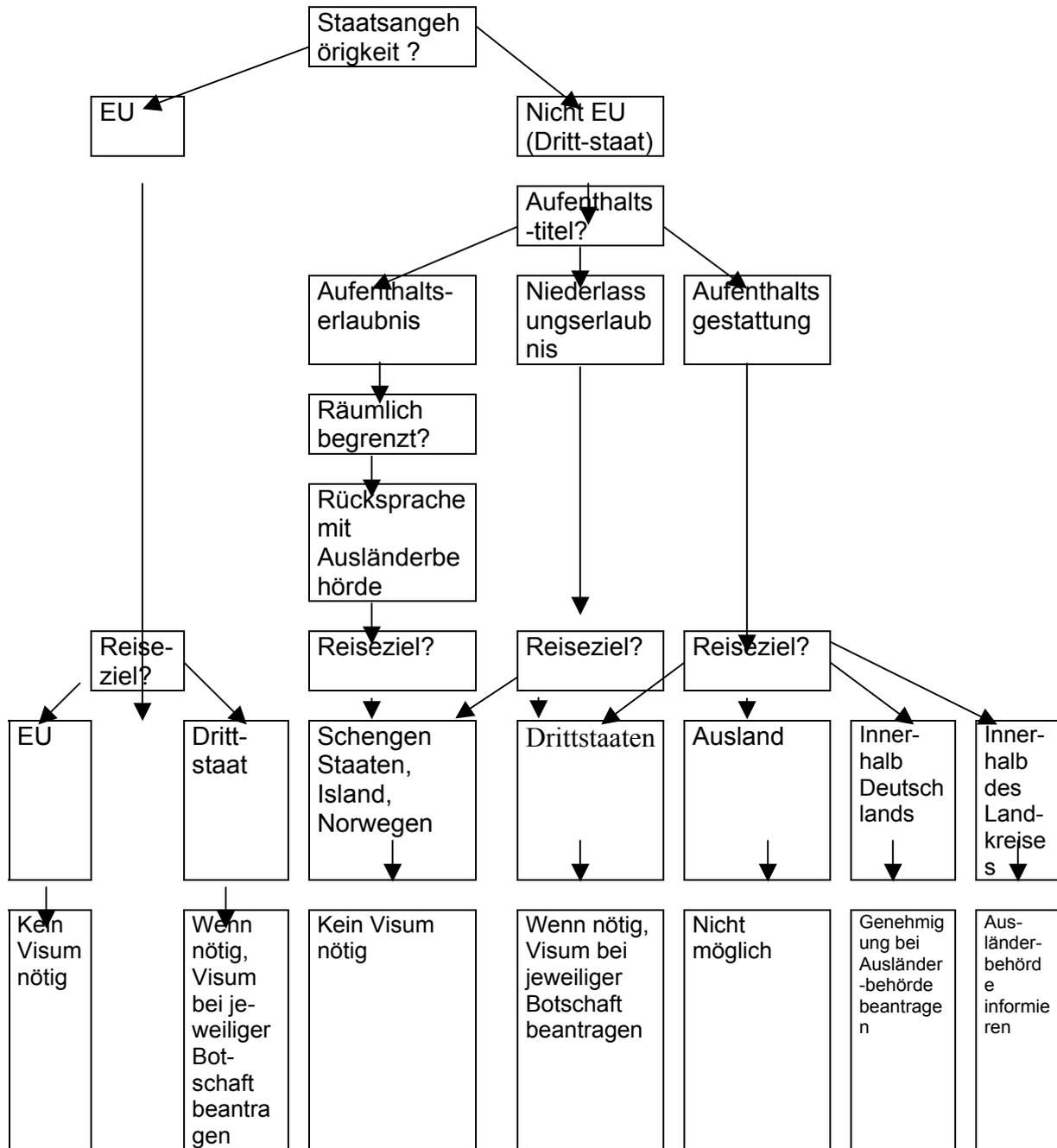


Aktionsgemeinschaft junge Flüchtlinge in NRW: Flüchtlingskinder in Freizeiten mitnehmen! Arbeitspapier.
Bezugsadresse Seite 79.

 www.auswaertiges-amt.de
www.Aufenthaltstitel.de

¹ Aktionsgemeinschaft junge Flüchtlinge in NRW: Flüchtlingskinder in Freizeiten mitnehmen! Arbeitspapier

Praxishilfe: Landkarte durch den Paragraphendschungel



Checkliste Recht

- Wir informieren auf unseren Ausschreibungen über Visamodalitäten
- Wir bieten auch Reisen innerhalb Deutschlands und innerhalb des Landkreises an
- Wir unterstützen MigrantInnen bei der Antragstellung
- Visakosten werden von uns übernommen
- Wir sind mit Organisationen aus der Migrationsarbeit vernetzt
- Wir begleiten MigrantInnen zur Ausländerbehörde
- Wir setzen uns politisch für die Reisefreiheit aller MigrantInnen ein